

Mandanteninformation

Ausgabe Februar 2018

Themen dieser Ausgabe:

- Wichtige Termine: Steuer- und Sozialversicherung im Februar
- Umsatzsteuerbefreiung für Laborärzte
- Zufluss einer Direktversicherung
- Ausfall einer privaten Darlehensforderung
- Kürzung von Pflegeheimkosten bei Ehegatten
- Kosten für eine private Notrufzentrale
- Abzug von Schulgeld für Privatschulen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Februar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Februar 2018

12.02.2018	Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag Zahlungsschonfrist bis zum 15.02.2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
15.02.2018	Gewerbesteuer, Grundsteuer Zahlungsschonfrist bis zum 19.02.2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
26.02.2018	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26.02.2018 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 22.02.2018

STEUERRECHT

Unternehmer

Umsatzsteuerbefreiung für Laborärzte

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Zweifel, ob die von einem Laborarzt an ein Laborunternehmen ausgeführten medizinischen Analysen, die der vorbeugenden Beobachtung und Untersuchung von Patienten dienen, zu Recht von der Umsatzsteuer befreit sind. Das Gericht hat daher den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung dieser Rechtsfrage angerufen. Zwar sieht das deutsche Umsatzsteuerrecht eine Umsatzsteuerbefreiung für derartige Leistungen vor; diese Umsatzsteuerbefreiung könnte allerdings mit europäischem Umsatzsteuerrecht kollidieren.

Hintergrund: Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die von einem Arzt erbracht werden, umsatzsteuerfrei. Das deutsche Umsatzsteuerrecht beruht auf dem europäischen Umsatzsteuerrecht, weil die Umsatzsteuer in der EU abgestimmt ist. Danach sind zum einen ärztliche Heilbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden, und zum anderen Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die durch Ärzte durchgeführt werden, umsatzsteuerfrei.

Streitfall: Der Kläger ist Laborarzt und erbrachte Leistungen an ein Laborunternehmen, das wiederum Laborleistungen an Ärzte erbrachte. Der Kläger behandelte seine Umsätze als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt versagte die Umsatzsteuerfreiheit mit der Begründung, dass für die Umsatzsteuerbefreiung ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten bestehen müsse.

Entscheidung: Der BFH ersucht den EuGH nun um die Klärung der Umsatzsteuerfreiheit:

- Zwar greift nach deutschem Umsatzsteuerrecht die Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen des Klägers ein, da er als Laborarzt Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin erbringt. Zur Heilbehandlung gehören auch medizinische Laboranalysen, die der Beobachtung und Untersuchung des Patienten dienen.
- Allerdings könnte es sein, dass nach dem europäischen Umsatzsteuerrecht die Steuerbefreiung für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten verlangt. Hieran würde es im Streitfall fehlen, weil der Kläger keine eigenen Patienten behandelt.

Hinweise: Der EuGH muss nun klären, ob die deutsche Umsatzsteuerbefreiung mit dem europäischen Umsatzsteuerrecht vereinbar ist und ob das europäische Recht ggf. andere Voraussetzungen an die Umsatzsteuerbefreiung stellt als das deutsche Recht, indem es z. B. ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient verlangt.

Der Vorlagebeschluss lässt nicht erkennen, ob der BFH die Umsatzsteuerbefreiung nach deutschem Recht für zulässig hält. Auch geht der BFH nicht darauf ein, dass der Wortlaut des europäischen Umsatzsteuerrechts kein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient verlangt; ein solches Vertrauensverhältnis hat der EuGH lediglich in verschiedenen Entscheidungen gefordert.

Ansprechpartner

Köln	München
Karsten Schröder	Tobias Hangl
karsten.schroeder@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Zufluss einer Direktversicherung

Ein Arbeitnehmer muss den von seinem Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an ein Versicherungsunternehmen gezahlten Direktversicherungsbeitrag in dem Zeitpunkt als Arbeitslohn versteuern, in dem der Beitrag dem Konto des Versicherungsunternehmens gutgeschrieben wird. Auf den Fälligkeitszeitpunkt des Beitrags kommt es ebenso wenig an wie auf eine vom Arbeitgeber dem Versicherungsunternehmen erteilte Einzugsermächtigung.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören auch Beiträge des Arbeitgebers für eine betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers. Anstatt dem Arbeitnehmer das Geld auszuzahlen, der damit den Versicherungsbeitrag für seine betriebliche Altersversorgung bezahlt, kann der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag also direkt an das Versicherungsunternehmen bezahlen, das die betriebliche Altersversorgung für den Arbeitnehmer durchführt. Derartige Beiträge für die betriebliche Altersversorgung können bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei bleiben.

Streitfall: Die Klägerin war Arbeitgeberin und schloss im Dezember 2010 für ihren Arbeitnehmer A eine Direktversicherung bei der V-Versicherung ab. Beginn der Versicherung war der 1.12.2010. Das Versicherungsjahr endete jeweils am 30.11. des Folgejahres. Der Jahresbeitrag belief sich auf 4.440 €, dies entsprach dem damals geltenden gesetzlichen Freibetrag. Die Klägerin erteilte der V-Versicherung am 9.12.2010 eine Einzugsermächtigung. Die V-Versicherung zog erst am 5.1.2011 den Beitrag vom Konto der Klägerin ein; das Konto wurde am 7.1.2011 belastet, am selben Tag erfolgte die Gutschrift auf dem Konto der V-Versicherung. Der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr wurde im Dezember 2011 bei der Klägerin abgebucht und dem Konto der V-Versicherung gutgeschrieben. Das Finanzamt ging davon aus, dass dem A im Jahr 2011 zweimal ein Versicherungsbeitrag in Höhe von jeweils 4.440 € zugeflossen sei, insgesamt also 8.880 €, so dass der Freibetrag von 4.440 € überschritten wurde.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht:

- Der Versicherungsbeitrag zugunsten des A stellt dem Grunde nach Arbeitslohn dar. Der Zeitpunkt des Zuflusses hängt davon ab, wann der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag an die Versicherung leistet, denn in diesem Moment erlangt der Arbeitnehmer einen Anspruch gegen die Versicherung.
- Geleistet hat die Klägerin einmal am 7.1.2011, als ihr Konto belastet wurde und zugleich auf dem Konto der V-Versicherung eine Gutschrift erfolgte, und sodann ein weiteres Mal im Dezember 2011 für das folgende Versicherungsjahr, als ebenfalls das Konto der Klägerin belastet und auf dem Konto der V-Versicherung der Beitrag gutgeschrieben wurde. Damit sind dem A im Jahr 2011 zwei Versicherungsbeiträge zugeflossen, insgesamt also 8.880 €, hiervon waren lediglich 4.440 € steuerfrei, sodass steuerpflichtiger Arbeitslohn in Höhe von 4.440 € versteuert werden musste.
- Auf die Erteilung der Einzugsermächtigung noch im Jahr 2010 kam es nicht an. Eine von der Klägerin erteilte Einzugsermächtigung kann allenfalls für den Zeitpunkt des Betriebsausgabenabzugs der Klägerin Bedeutung haben, nicht aber für den Zufluss des Arbeitslohns beim A. Auch die Fälligkeit des Versicherungsbeitrags hat für den Zufluss keine Bedeutung.

Hinweise: Im Ergebnis hat der verspätete Einzug des Versicherungsbeitrags durch die V-Versicherung im Januar 2011 einen steuerlichen Schaden verursacht, weil es hierdurch im Jahr 2011 zu einem doppelten Zufluss des Versicherungsbeitrags kam, nämlich einmal für das 1. Versicherungsjahr im Januar 2011 und ein weiteres Mal für das 2. Versicherungsjahr im Dezember 2011. Dies hätte vermieden werden können, wenn die Klägerin den Versicherungsbeitrag für das 1. Versicherungsjahr so rechtzeitig an die V-Versicherung überwiesen hätte, dass die Gutschrift auf deren Konto noch im Dezember 2010 erfolgt wäre. Zwar fließt laufend gezahlter Arbeitslohn grundsätzlich in dem Jahr zu, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet, also das Monatsgehalt für Dezember 2017 noch im Jahr 2017. Dem BFH zufolge ist ein jährlicher Direktversicherungsbeitrag jedoch kein laufend gezahlter Arbeitslohn, sondern ein sog. sonstiger Bezug, bei dem es auf den Zufluss beim Arbeitnehmer ankommt.

Ansprechpartner

Köln	München
Karsten Schröder	Tobias Hangl
karsten.schroeder@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Alle Steuerpflichtigen

Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Der Ausfall einer privaten Darlehensforderung ist steuerlich absetzbar. Es ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige seine wertlose Darlehensforderung mit Verlust verkauft.

Hintergrund: Seit Einführung der sog. Abgeltungsteuer werden auch Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder der Rückzahlung von privaten Darlehensforderungen als Kapitaleinkünfte behandelt.

Sachverhalt: Der Kläger gewährte im Jahr 2010 einem Dritten ein verzinsliches Darlehen. Im Jahr 2012 wurde über das Vermögen des Dritten das Insolvenzverfahren eröffnet, sodass der Kläger einen Restbetrag von ca. 20.000 € zur Insolvenztabelle anmeldete. Diesen Betrag machte er in seiner Einkommensteuererklärung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage dem Grunde nach statt und verwies die Sache an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung zurück:

- Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören seit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 auch Wertveränderungen bei Darlehensforderungen. Es werden also nicht mehr nur die Zinsen als Kapitaleinnahmen erfasst, sondern auch Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Darlehensforderungen bzw. aus der Rückzahlung von Darlehen, wenn die Darlehensforderung unter dem Nennwert erworben wurde und der Darlehensschuldner nun das Darlehen vollständig zurückzahlt.
- Der Kläger hat seine Darlehensforderung zwar nicht verkauft, sondern sie ist ausgefallen. Ein Ausfall wird einem Verkauf aber gleichgestellt. Wenn der Gesetzgeber nämlich die Rückzahlung eines – unter dem Nennwert erworbenen – Darlehens als Gewinn erfasst, muss konsequenterweise auch der Ausfall der Rückzahlung als Verlust berücksichtigt werden. Der Steuerpflichtige ist daher nicht gezwungen, seine wertlos gewordene Darlehensforderung zu verkaufen.
- Der Verlust wird jedoch erst dann berücksichtigt, wenn der Ausfall des Darlehens endgültig feststeht. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens reicht hierfür noch nicht aus, wohl aber die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. Das FG muss nun den Zeitpunkt des Ausfalls ermitteln.

Hinweise: Der BFH beantwortet eine für die Praxis wichtige Rechtsfrage zugunsten der Steuerpflichtigen, denn das Gericht erkennt den Ausfall eines Darlehens steuerlich genauso an wie den Verlust aus der Veräußerung einer Darlehensforderung zu einem Preis unter dem Nennwert der Forderung.

Diese Rechtsfrage war bislang umstritten, weil das Gesetz ausdrücklich nur den Verlust aus der Veräußerung einer Forderung erwähnte, nicht aber den bloßen Ausfall der Darlehensforderung. In der Praxis wurde daher häufig sicherheitshalber eine wertlos gewordene Forderung noch zu einem geringfügigen Kaufpreis von z. B. 1 € an einen Dritten oder Angehörigen verkauft, um den Verlust steuerlich geltend zu machen. Nach dem aktuellen Urteil ist ein solcher Verkauf nicht mehr erforderlich. Allerdings erleichtert ein Verkauf die Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung des Verlustes.

Das Urteil betrifft den Ausfall privater Darlehensforderungen. Andere Grundsätze können gelten, wenn es sich um die Darlehensforderung eines mit 1 % an einer GmbH beteiligten Gesellschafters handelt, der das Darlehen seiner GmbH gewährt hat.

Ansprechpartner

Köln	München
Peter Reinold	Stephan Riek
peter.reinold@vistra.com	stephan.riek@vistra.com

Kürzung von Pflegeheimkosten bei Ehegatten

Sind Ehegatten krankheitsbedingt in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht, können sie die Kosten hierfür als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Jedoch ist für jeden Ehegatten – und nicht nur für einen Ehepartner – eine Haushaltsersparnis von den außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen, wenn sie keinen weiteren Haushalt mehr führen.

Hintergrund: Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören u. a. die Kosten für eine krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim. Allerdings ist eine Haushaltsersparnis abzuziehen, da auch ein gesunder Steuerpflichtiger Verpflegungs- und Wohnkosten hat.

Sachverhalt: Die Kläger waren Eheleute, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit seit Mai 2013 in einem Alten- und Pflegeheim in einem Doppelzimmer untergebracht waren. Einen weiteren Haushalt führten sie nicht. Für die Unterbringung entstanden ihnen Kosten in Höhe von ca. 28.000 €. Sie zogen hiervon die Haushaltsersparnis für einen Steuerpflichtigen ab und machten den verbleibenden Betrag als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt zog hingegen für jeden Ehegatten eine Haushaltsersparnis ab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht:

- Außergewöhnliche Belastungen setzen zusätzliche Aufwendungen voraus. Daher sind die außergewöhnlichen Belastungen um diejenigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung zu mindern, die dem Steuerpflichtigen auch ohne die Unterbringung im Alten- oder Haushalt entstehen würden; dies ist die sog. Haushaltsersparnis.
- Bei Ehegatten ist die Haushaltsersparnis für jeden Ehegatten abzuziehen. Jeder Ehegatte wird um die Kosten für die Miete, für Grundgebühren für Strom und Wasser, für Reinigung und für Nahrung entlastet, wenn er in einem Pflege- oder Altenheim untergebracht ist.
- Würde die Haushaltsersparnis nur für einen Ehegatten abgezogen, käme es zu einer Doppelbegünstigung, weil der andere Ehegatte die gesamten Kosten für die Unterbringung und Verpflegung steuerlich absetzen könnte, obwohl er hinsichtlich seines Existenzminimums bereits durch den Grundfreibetrag steuerlich entlastet wird.

Hinweise: Die Haushaltsersparnis wird auf Grundlage des Unterhaltshöchstbetrags ermittelt. Aktuell liegt dieser bei 9.000 €, wobei der Betrag zeitanteilig zu ermitteln ist, wenn die Unterbringung im Pflegeheim nicht ganzjährig erfolgt. Auf eine tatsächliche Ersparnis kommt es nicht an.

Die Haushaltsersparnis wird nur dann von den außergewöhnlichen Belastungen abgezogen, wenn die Steuerpflichtigen keinen weiteren Haushalt mehr unterhalten.

Ansprechpartner

Köln	München
Karsten Schröder	Tobias Hangl
karsten.schroeder@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Kosten für eine private Notrufzentrale

Die Kosten für eine private Notrufzentrale, die im Fall eines Einbruchs, Brandes oder Gaslecks im privaten Haushalt des Steuerpflichtigen tätig wird, sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, da die Dienstleistung nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen stattfindet, sondern in der Notrufzentrale des Sicherheitsunternehmens.

Hintergrund: Für haushaltsnahe Dienstleistungen wird eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen gewährt, maximal 4.000 €. Dieser Ermäßigungsbetrag wird direkt von der Steuer abgezogen.

Sachverhalt: Der Kläger installierte in seinem privaten Haushalt eine Alarmanlage und beauftragte ein Sicherheitsunternehmen mit der Überwachung des Alarms im Fall eines Einbruchs, Brandes oder Gaslecks. Die Kosten hierfür machte er als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend.

Entscheidung: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) wies die Klage ab:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen setzen einen Bezug zwischen der Dienstleistung und dem privaten Haushalt voraus. Die Dienstleistung muss also zumindest im räumlichen Bereich des Haushalts erbracht werden.
- Die Alarmüberwachung durch das beauftragte Sicherheitsunternehmen findet jedoch nicht im Haushalt des Klägers statt, sondern in der Zentrale des Sicherheitsunternehmens. Das Sicherheitsunternehmen wird von seiner Zentrale aus im Fall eines Alarms tätig und informiert den Kläger oder dessen Angehörige über den Alarm.

Hinweise: Anders hat dies der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil aus dem Jahr 2016 gesehen. Hier hat das Gericht die Kosten des Bewohners eines Seniorenheims für eine Notrufbereitschaft, die 24 Stunden am Tag erreichbar war, als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich anerkannt. Das Finanzgericht sieht in seinem Urteil keine Abweichung von der BFH-Entscheidung, weil in dem vom BFH entschiedenen Fall die Notrufbereitschaft die medizinische Notversorgung in der Heimunterkunft sicherstellen sollte.

Ansprechpartner

Köln	München
Karsten Schröder	Tobias Hangl
karsten.schroeder@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Abzug von Schulgeld für Privatschulen

Der Sonderausgabenabzug für Schulgeld beim Besuch von Privatschulen setzt nicht voraus, dass die zuständige Schulbehörde in einem Grundlagenbescheid bescheinigt, dass die Privatschule ordnungsgemäß auf einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss vorbereitet. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung muss daher die Finanzbehörde die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen anerkannten Abschluss prüfen.

Hintergrund: Schulgeldzahlungen an eine Privatschule sind unter gewissen Voraussetzungen bis zu einem Betrag von 5.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig (mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung). Führt eine Privatschule nicht zu einem anerkannten Schul- oder Berufsabschluss, sondern bereitet sie lediglich auf einen solchen vor, muss nachgewiesen werden, dass sie eine ordnungsgemäße Vorbereitung gewährleistet. Andernfalls ist das Schulgeld nicht abziehbar.

Sachverhalt: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nun zu entscheiden, wer in welcher Form die Erfüllung der o.g. Voraussetzung zu beurteilen hat. Nach seinem Urteil obliegt die Prüfung und Feststellung der schulrechtlichen Kriterien in Bezug auf die ordnungsgemäße Vorbereitung eines schulischen Abschlusses nicht etwa den Schulbehörden, sondern ist Aufgabe der Finanzbehörden.

Im Streitfall besuchte die Tochter der Kläger eine Privatschule, die auf die Mittlere Reife vorbereitet. Die Prüfung wurde von einer staatlichen Schule abgenommen. Das Finanzamt (FA) verweigerte für das Streitjahr 2010 den Sonderausgabenabzug für das Schulgeld, weil die Kläger keinen Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde für die Privatschule vorgelegt hätten. Das Finanzgericht der ersten Instanz war hingegen der Auffassung, ein solcher Anerkennungsbescheid sei gesetzlich nicht gefordert. Zudem bejahte das Finanzgericht die weiteren Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug und gab der Klage statt.

Entscheidung: Der BFH sah dies ebenso und stellte sich damit gegen das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen aus dem Jahr 2009:

- Wortlaut und Entstehungsgeschichte der hier einschlägigen Norm zeigen, dass ein Grundlagenbescheid nicht erforderlich ist, in dem die Schulbehörde bescheinigt, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung gegeben ist.
- Wenn der Gesetzgeber auf eine verbindliche Entscheidung durch eine Schulbehörde verzichtet und die Finanzbehörden mit der Prüfung betraut, mag das vielleicht nicht zweckmäßig sein. Allerdings bleibt es dem zuständigen FA unbenommen, sich mit den Schulbehörden in Verbindung zu setzen und deren Einschätzung zur Erfüllung der schulischen Kriterien bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Ansprechpartner

Köln	München
Karsten Schröder	Tobias Hangl
karsten.schroeder@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com